

LZ-BARR

Barrierefreiheit für
Baden-Württemberg



Landeszentrum Barrierefreiheit

Angebot und Tätigkeiten 2022/2023



Inhalt

Vorwort des Ministers für Soziales, Gesundheit und Integration	3
Grußwort der Leitung des Landeszentrums Barrierefreiheit	4
Das Team des Landeszentrums Barrierefreiheit	6
Das Organigramm des Landeszentrums Barrierefreiheit	7
Die Aufgaben des Landeszentrums Barrierefreiheit	8
Der Fachbeirat „Barrierefreies Baden-Württemberg“	9
Die barrierefreie Website www.barrierefreiheit-bw.de	9
Beratungen im Bereich Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität	10
Beratungen zur medialen Barrierefreiheit	12
Beratungen zu Leichter Sprache	14
Die Schlichtungsstelle	15
Vorträge, Schulungs- und Sensibilisierungsangebote	16
Vernetzung in ganz Deutschland	17
Die Öffentlichkeitsarbeit des Landeszentrums Barrierefreiheit	18
Die Tätigkeiten des Landeszentrums Barrierefreiheit der Jahre 2022 und 2023 in Zahlen	22
Impressum	23

Vorwort



Liebe Lesenden,

am 3. Dezember 2022, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, nahm das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg seinen Betrieb auf. Mit der Eröffnung hat Baden-Württemberg ein deutliches Zeichen im Streben nach Barrierefreiheit gesetzt und gleichzeitig ein wichtiges Versprechen der Landesregierung zur Unterstützung bei der Umsetzung eingelöst.

Wir freuen uns sehr, dass wir mithilfe des Landeszentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR) gezielt Hilfestellungen leisten können, unser Bundesland barrierefreier zu machen. Um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, berät das LZ-BARR zu verschiedenen Aspekten der Barrierefreiheit. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Schlichtung. Bei Mängeln der Barrierefreiheit wird niederschwellig vermittelt, um Barrieren zu beseitigen.

Im Auftrag der Landesregierung vom Februar 2021 wurde das LZ-BARR im Mai 2021 als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration errichtet. An der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift, die die Verwaltung und Organisation des Landeszentrums Barrierefreiheit regelt, waren auch die Verbände von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg beteiligt. In der Verwaltungsvorschrift, die im März 2022 veröffentlicht wurde, ist unter anderem festgehalten, dass das LZ-BARR mit einem eigenen Erscheinungsbild auftritt. Im Juli 2023 ist es uns gelungen, das Landeszentrum Barrierefreiheit erfolgreich im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu verankern. Das bedeutet, dass die Aufgaben des LZ-BARR nun ein gesetzlicher Auftrag sind.

Die Fachaufsicht für das LZ-BARR liegt beim Sozialministerium. Wir stehen hinter dem Landeszentrum Barrierefreiheit und unterstützen seine Arbeit, weil wir wissen, wie wichtig und unverzichtbar das Thema Barrierefreiheit für unsere gesamte Gesellschaft ist. So arbeiten wir daran, dass die Barrierefreiheit eines Tages ganz selbstverständlich in allen Bereichen von Anfang an mitgedacht wird.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Manne Lucha'.

Ihr Manne Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Grußwort

**Liebe Unterstützende der Barrierefreiheit,
liebe Interessierte an Barrierefreiheit,**



nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2023 haben etwa 16 Prozent der Weltbevölkerung eine Behinderung. Wenn man den Anteil älterer Menschen einbezieht, ist mehr als jede sechste Person auf Barrierefreiheit angewiesen. Menschen mit Behinderungen sind aber nicht die Einzigen, denen Barrierefreiheit nützt. Von Barrierefreiheit profitieren alle. Untertitel und Leichte Sprache können zum Beispiel auch für schwerhörige oder demente Menschen besser verständlich sein. Bau-liche Barrierefreiheit hilft unter anderem auch Menschen mit kurzfristigen Geheinschränkungen oder Eltern mit Kinderwagen. Untertitel und Leichte Sprache kommen auch denjenigen zugute, die Deutsch erst lernen.

Beispielsweise bei Pandemien, Katastrophen oder Bränden ist es zwin-gend notwendig, dass wichtige Informationen auch in einer für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren und verständlichen Weise übermittelt werden. Wenn in einem Gebäude der Feederalarm ausschließlich akustisch ausgelöst wird, kann dies für gehörlose Menschen Gefahr für Leib und Leben bedeuten. Ein nur sichtbarer Feederalarm kann für blinde Menschen zur Lebensgefahr werden, weil ein für sie wahrnehmbares Warnsignal fehlt.

Die Notwendigkeit von Barrierefreiheit begründet sich jedoch nicht nur darin, ein Überleben (von Krisen) zu sichern. Die Beratungen zur umfas-senden barrierefreien Gestaltung der Umwelt sind eine wichtige Aufgabe des Landesentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR). Dadurch werden Selbst-bestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens ermöglicht: zum Beispiel Teilhabe am Gesund-heitssystem, an Bildung (Schule, Ausbildung und Studium), am regulären Arbeitsmarkt, am Erwerbsleben sowie an der Wirtschaft. Barrierefreiheit ebnet auch den Weg zur Teilhabe an den ebenso wichtigen Bereichen Freizeit und Sport, am sozialen Miteinander, am kulturellen und nicht zuletzt am politischen Leben.

Haben Sie sich gefragt, welche Bedeutung das Logo des LZ-BARR (→ Seite 19) hat?



Bild: Stafeeva – stock.adobe.com

Die Linie, das Quadrat und der Punkt stellen „taktile Zeichen“ dar, in Anlehnung an Leitlinien und andere mit dem Langstock ertastbare Elemente. Diese Zeichen ergeben im Zusammenspiel mit dem Slogan „LZ-BARR Barrierefreiheit für Baden-Württemberg“ unsere Wort-Bild-Marke. Unser Logo macht gelungen auf Elemente der Barrierefreiheit aufmerksam, die sehenden Menschen oft wahrscheinlich gar nicht bewusst sind. Die Bildmarke kann bei Veröffentlichungen auch als Ausrufezeichen verwendet werden und so die Wichtigkeit und die Aufforderung zur Barrierefreiheit mit Nachdruck unterstreichen.

In dieser Publikation lernen Sie das Angebot des LZ-BARR, unsere Tätigkeiten in den Jahren 2022 und 2023 und die Teammitglieder kennen.

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Thema Barrierefreiheit und für die Arbeit des Landesentrums Barrierefreiheit interessieren.

Viel Spaß beim Lesen!

A handwritten signature in blue ink, reading "Susan Pusunc-Meier". The signature is fluid and cursive.

Ihre Susan Pusunc-Meier
Leitung Landeszentrum Barrierefreiheit



(Hinten; v. l.) Philipp Metz, Susan Pusunc-Meier und Martin Karger. (Vorne; v. l.) Mark Wurlitzer, Noemi Werner, Oliver Appel und Nanette Peithmann.

Das Team des Landeszentrums Barrierefreiheit

Das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) beschäftigt insgesamt sieben Mitarbeitende aus unterschiedlichen Fachrichtungen.

Interessierte und Ratsuchende werden von ihnen kompetent beraten und unterstützt. Die Mitarbeitenden weisen auf Probleme hin, zeigen Handlungsbedarfe auf, sensibilisieren und empfehlen Lösungen. Dabei haben sie die erfahrungsbasierte Perspektive und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen stets im Blick.

Alle Stellen beim LZ-BARR konnten im Laufe des Jahres 2022 besetzt werden. Seit Juli 2022 leitet Susan Pusunc-Meier das Landeszentrum Barrierefreiheit und baute es mit auf. Im interdisziplinären Team arbeiten Fachkräfte in folgenden Organisationseinheiten zusammen: Im Bereich Bauen (Oliver Appel und Philipp Metz), Informationstechnik und Digitales

(Martin Karger), in der Schlichtung und bezüglich rechtlicher Grundsatzfragen (Noemi Werner), in der Öffentlichkeitsarbeit (Nanette Peithmann) sowie im Bereich Organisation und Haushalt (Mark Wurlitzer).

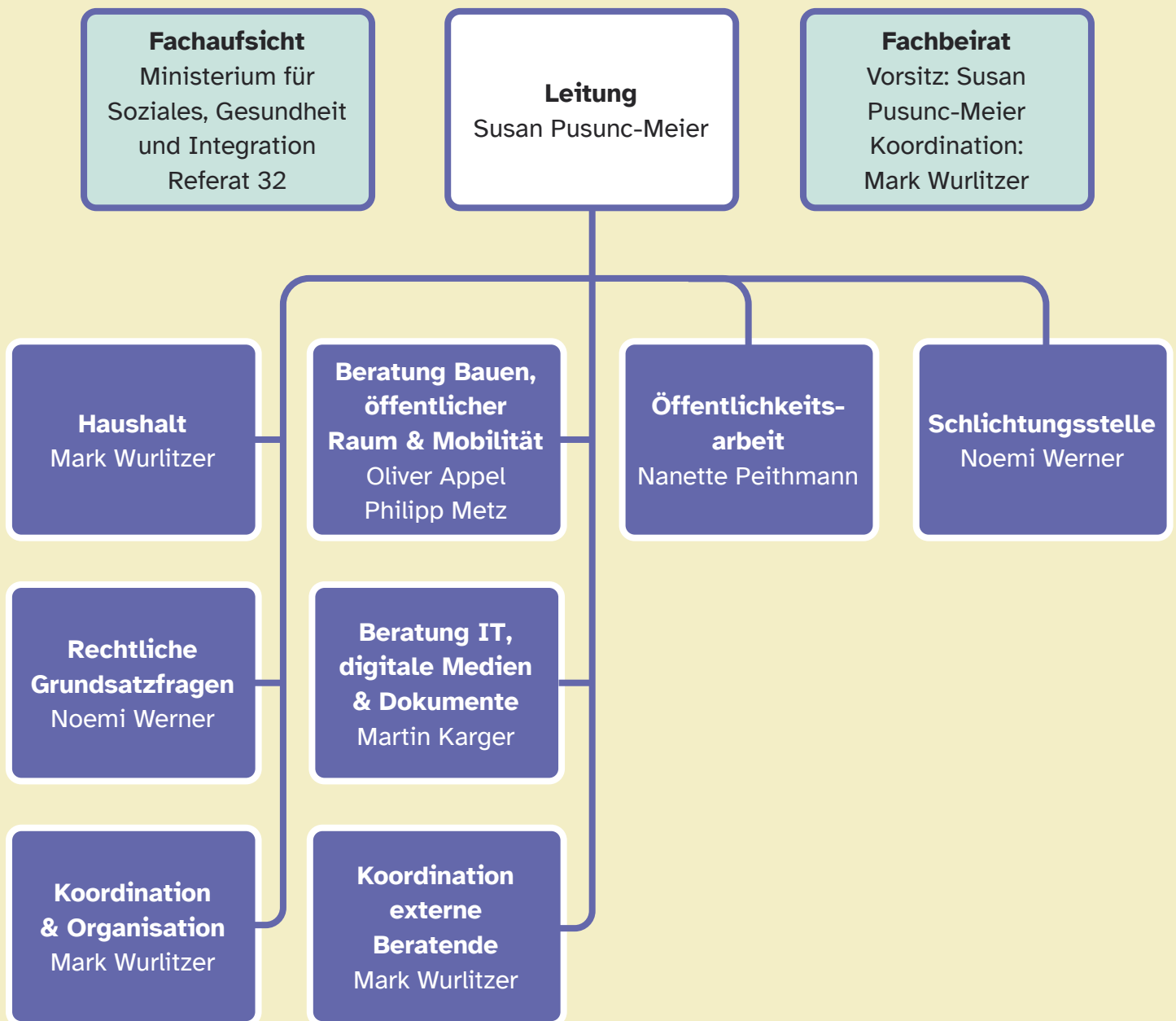
Im Sommer 2023 übernahm Noemi Werner die Aufgaben in der Schlichtungsstelle von Vanessa Hoffmann, geb. Kern.



Vom 1. April 2022 bis 30. Juni 2023 betreute Vanessa Hoffmann die Schlichtungsstelle & rechtliche Grundsatzfragen beim LZ-BARR.

Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

Das Organigramm des Landesentrums Barrierefreiheit



Aufbau und Organisation im Landeszentrum Barrierefreiheit

Das Organigramm des Landesentrums Barrierefreiheit finden Sie in barrierefreier Textform unter: www.barrierefreiheit-bw.de/ueber-uns/team#organigramm



Die Aufgaben des Landeszentrums Barrierefreiheit

Das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) berät kostenfrei öffentliche Stellen nach Paragraf 2 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG). Auch freie und gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen sowie Unternehmen können die Leistungen des LZ-BARR in Anspruch nehmen.

Die Aufgaben des Landeszentrums Barrierefreiheit sind in den Paragrafen 10a und 10b des L-BGG festgeschrieben. Einer der Schwerpunkte des LZ-BARR ist die Beratung zum barrierefreien Bauen, beispielsweise von öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Raum, im Verkehr und bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel. Die Beratung zur medialen Barrierefreiheit, unter anderem von Websites und Dokumenten, gehört genauso zu den Schwerpunkten.

Die Beratungen im Bereich Kommunikation, zum Beispiel zu Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache, oder beim Erarbeiten von Aktionsplänen und beim Abschluss von Zielvereinbarungen sind ebenfalls gesetzliche Aufgaben. Diese Angebote befinden sich derzeit noch im Aufbau.

Weitere im L-BGG festgeschriebene Aufgaben des Landeszentrums Barrierefreiheit sind Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Um diese zu erfüllen, halten die Beraten des LZ-BARR bei öffentlichen Stellen

sowie freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen allgemeine und Fachvorträge, unter anderem über die geltenden Kriterien in Bezug auf Barrierefreiheit. Verschiedene Schulungen, zum Beispiel in Zusammenhang mit medialer Barrierefreiheit oder Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich Mobilitäts-einschränkungen oder Sehbehinderungen, sind ebenso Teil des Angebots vom LZ-BARR.

Außerdem ist beim Landeszentrum Barrierefreiheit die sogenannte Schlichtungsstelle angesiedelt, die kostenfrei vermittelt, wenn es um Mängel der Barrierefreiheit bei öffentlichen Stellen und von öffentlichen Angeboten geht.



Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachbeirat „Barrierefreies Baden-Württemberg“

Das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) wird in seinen Aufgaben durch den Fachbeirat „Barrierefreies Baden-Württemberg“ beraten. Dieses Gremium tauscht sich zu fachlichen Fragen rund um das Thema Barrierefreiheit aus. Dabei geht es unter anderem um technische und organisatorische Aspekte der Umsetzung. Kriterien für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt. Die einzelnen Mitglieder bringen ihre Expertise, aktuelle Erkenntnisse und praktische Erfahrungen ein.

Um ein möglichst breites Feld abzudecken, besteht der Fachbeirat aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen

aus acht Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und weiteren acht externen Sachkundigen und Fachleuten aus der Landesverwaltung. Den Vorsitz hat die Leitung des LZ-BARR. Die genaue Zusammensetzung des Fachbeirats finden Sie unter:

www.barrierefreiheit-bw.de/ueber-uns/fachbeirat



Mark Wurlitzer
Organisation & Haushalt

Die barrierefreie Website **www.barrierefreiheit-bw.de**

Eine besondere Wichtigkeit kommt der Website des LZ-BARR zu. Die Anforderungen ergeben sich aus Paragraph 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Das Landeszentrum Barrierefreiheit informiert auf seiner Website unter anderem über aktuelle Tätigkeiten, über allgemeine Entwicklungen im Bereich der Barrierefreiheit und bietet Praxishilfen an.

Die Website des LZ-BARR ist mit Paragraph 10 Absatz 1 L-BGG vollständig vereinbar und nach aktuell geltenden Standards der EN 301 549 barrierefrei. Ein im September 2022 durchgeführter Test hat die Konformität mit der Barrierefreie-Informa-

tionstechnik-Verordnung (BITV 2.0) auf Basis einer repräsentativen Seitenauswahl bestätigt. Videos in Deutscher Gebärdensprache und Texte in Leichter Sprache stellen weitere erfüllte Kriterien der Barrierefreiheit dar. Zudem bietet die Website eine Vorlesefunktion. Über das Formular „Barrieren melden“ können Nutzende dem LZ-BARR Barrieren auf der Website melden.

Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

Beratungen im Bereich Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität

Ein barrierefrei gestaltetes Umfeld ist die Grundvoraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dabei geht es nicht nur um das private Umfeld, sondern unter anderem auch um sichere Verkehrswege und -anlagen, kulturelle Einrichtungen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten.



Sie möchten sich zu einem Schwerpunkt des LZ-BARR beraten lassen?

Stellen Sie Ihre Anfrage gerne über unsere Internetseite:
www.barrierefreiheit-bw.de/barrierefreiheitumsetzen/beratungsanfrage



Foto: sururu – stock.adobe.com

Barrierefreiheit bedeutet nicht nur, physische Hindernisse für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, sondern auch eine Umgebung zu schaffen, die für alle Menschen, unabhängig von Alter oder körperlicher Verfassung, zugänglich und lebenswert ist.

Bis Ende 2023 beriet das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) neben Mitarbeitenden von Behörden in erster Linie kommunale Behindertenbeauftragte. Nach Paragraph 15 Absatz 4 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) müssen diese an allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise frühzeitig beteiligt werden, wenn es um die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen geht.

Öffentlich zugängliche Gebäude

Anfragen, bei denen es um das Herstellen von Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude ging, betrafen unter anderem bauliche Maßnahmen sowohl bei Bestands- als auch Neubauten. Das LZ-BARR wurde zudem um Auskünfte zu gesetzlichen Regelungen, finanziellen Förderungen und um Unterstützung beim Erstellen von Leitfäden gebeten.

Außenraum und Mobilität

Barrierefreie Mobilität ist von entscheidender Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Haltestellen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr sind ebenso barrierefrei zu gestalten wie beispielsweise Gehwege, Ampeln, Straßenquerungen oder auch Parkanlagen. Auf dem Weg zur Barrierefreiheit unterstützt das LZ-BARR die öffentliche Verwaltung und die kommunalen Behindertenbeauftragten.



Oliver Appel
Stellvertretende
Leitung; Beratung
Bauen, öffentlicher
Raum & Mobilität



Philipp Metz
Beratung Bauen,
öffentlicher
Raum & Mobilität

Schulungen



Über sein aktuelles Schulungsangebot informiert das LZ-BARR auf seiner Website:

www.barrierefreiheit-bw.de

Beratungen zur medialen Barrierefreiheit

Der persönliche Gang in die Behörde ist inzwischen nicht mehr der einzige Weg, um beispielsweise Anträge zu stellen. Mediale, also digitale Angebote wie zum Beispiel Websites, Apps oder digitale Dokumente sind für die Arbeit und die Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern mit Ämtern nicht mehr wegzudenken.



Martin Karger hält einen Vortrag über mediale Barrierefreiheit während einer Veranstaltung des Dachverbands Integratives Planen und Bauen e. V. (DIPB). Foto: LZ-BARR/Oliver Appel

Damit auch blinde und sehbehinderte Menschen diese Möglichkeiten gleichermaßen nutzen können, müssen die medialen Angebote barrierefrei sein, das heißt wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust. Robust bedeutet, dass sie auf sämtlichen Geräten funktionieren.

Öffentliche Stellen sind nach Paragraph 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz

(L-BGG) dazu verpflichtet, ihre medialen Angebote barrierefrei zu gestalten. Die technischen Anforderungen ergeben sich aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Zum Anwendungsbereich gehören Websites (Intra- und Extranet), mobile Anwendungen (Apps) sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und grafische Programmoberflächen. Alle darin enthaltenen

Medien wie Videos oder Dokumente müssen ebenfalls barrierefrei sein.

Diese Publikation zum Beispiel ist für blinde und sehbehinderte Menschen, die Hilfstechnologien nutzen, nur dann wahrnehmbar, wenn sie technisch dafür vorbereitet ist. Mithilfe von Formatvorlagen und „Tags“ (englisch für Etiketten) kann man unsichtbare Strukturebenen in Dokumenten erstellen. Diese sorgen dafür, dass alle Inhalte inklusive Bilder erkannt und in der richtigen Reihenfolge ausgegeben werden, zum Beispiel von einem Screenreader (Vorlesesoftware) oder in Punktschrift erstastbar über eine sogenannte Braillezeile (Ausgabegerät, das Zeichen in Brailleschrift darstellt).

Martin Karger verstärkt seit November 2022 das Team des LZ-BARR. Er baute das Beratungsangebot für barrierefreie Informationstechnik und Digitales auf und entwickelt es fortwährend weiter. Seit September 2023 bietet er Beratungen an.

Die am häufigsten gestellten Fragen in den Beratungen sind: Welche Anforderungen gelten für Websites? Und: Wie gestaltet man barrierefreie (PDF-)Dokumente? Für diese und weitere Fragen liefert das Landeszentrum Barrierefreiheit telefonisch oder per Videokonferenz Hilfestellungen in seinen Beratungen. Zudem bietet das LZ-BARR auch digitale sowie Präsenzvorträge an, in denen für ein breiteres Publikum die grundlegenden Aspekte medialer Barrierefreiheit vorgestellt werden.



Foto: zlikovec – stock.adobe.com



Martin Karger
Beratung IT,
digitale Medien &
Dokumente



Rechtliche Grundlagen der medialen Barrierefreiheit

Informationen zur BITV 2.0 sowie zu weiteren rechtlichen und technischen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite des LZ-BARR:

**[www.barrierefreiheit-bw.de/
barrierefreiheitumsetzen/
informationstechnik/
rechtliche-grundlagen](http://www.barrierefreiheit-bw.de/barrierefreiheitumsetzen/informationstechnik/rechtliche-grundlagen)**



Beratungen zu Leichter Sprache

Leichte Sprache ist eine spezielle Ausdrucksweise der deutschen Sprache, die im Gegensatz zur Alltagssprache (auch Standardsprache genannt) oder zur Fachsprache leicht verständlich ist. Sie wurde von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt und folgt bestimmten Regeln.

Texte in Leichter Sprache werden, damit sie noch verständlicher sind, idealerweise durch Bilder ergänzt. Das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) empfiehlt, Texte in Leichter Sprache von Menschen mit Lernschwierigkeiten prüfen zu lassen. Texte in Einfacher Sprache müssen nicht bebildert oder geprüft werden.

Durch das Verwenden von Leichter Sprache wird vielen Menschen eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Zum



Dieses Bild illustriert beim LZ-BARR den Bereich „Barrierefreiheit umsetzen“. Die Darstellung kann zum Beispiel Texte in Leichter Sprache ergänzen und so zur Verständlichkeit beitragen.
Illustration: 6grad51/Marc Lewis Ramage, im Auftrag des LZ-BARR

Beispiel wenn sie nicht gut lesen und schreiben können (funktionaler Analphabetismus), Lernschwierigkeiten haben oder wenn Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Mithilfe von Leichter Sprache können Menschen sich selbstständig informieren und selbstbestimmt Entscheidungen treffen.

Der Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e. V. hat zusammen mit der 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH (capito Stuttgart) ein Internetangebot für Leichte Sprache in Baden-Württemberg entwickelt. Dieses Kooperationsprojekt wurde durch das Sozialministerium gefördert und vom LZ-BARR beworben. Alle Beschäftigten der hiesigen Verwaltung können über die Website **www.leichtesprache-bw.de** auf Informationen und eine Textbörse mit verschiedenen Beispielen in Leichter Sprache zugreifen und eigene Übersetzungen hochladen.

Darüber hinaus wies das Landeszentrum Barrierefreiheit über seine Website auf acht Online-Schulungsangebote der beiden Kooperationsorganisationen im Jahr 2023 hin und bot Interessierten die Möglichkeit, sich dafür anzumelden.

Kleinere Beratungsanfragen in Bezug auf Leichte und Einfache Sprache beantwortete das LZ-BARR selbst.

Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle

Beim Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) ist, entsprechend Paragraph 10b Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG), eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese wird in anderen Bundesländern auch Durchsetzungs-, Ombuds- oder Beschwerdestelle genannt.

Das Ziel einer Schlichtung ist die außergerichtliche Einigung, wenn es um mangelnde Barrierefreiheit öffentlicher Stellen oder ihrer Angebote geht.

In welchen Fällen ist die Schlichtungsstelle zuständig?

Wenn eine öffentliche Stelle (nach Paragraph 2 L-BGG) die Anforderungen an Barrierefreiheit nicht erfüllt, kann man die Unterstützung der Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen. Dies gilt für folgende Bereiche: Bauvorhaben für öffentliche Gebäude, den öffentlichen Raum, Verkehr oder öffentliche Verkehrsmittel, Schriftstücke (Publikationen, Dokumente und E-Mails) oder mediale Angebote. Eine Website zum Beispiel ist nicht barrierefrei, wenn sich Texte wegen nicht ausreichender Kontraste schlecht vom Hintergrund abheben. Dadurch können sie von sehbehinderten Menschen nicht oder nicht gut wahrgenommen werden.

Wer kann sich an die Schlichtungsstelle wenden und in welcher Form?

Einen Schlichtungsantrag stellen können in Baden-Württemberg ansässige

Menschen mit Behinderungen, kommunale Behindertenbeauftragte und anerkannte Verbände, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Man kann sich unter anderem per Post, zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung, per E-Mail oder über das Formular auf der Website des Landeszentrums Barrierefreiheit an die Schlichtungsstelle wenden. Die Schlichtung ist kostenfrei. Ein Antrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und handelt unparteiisch.



Noemi Werner
Schlichtung &
rechtliche
Grundsatzfragen



Sie sind bei einer öffentlichen Stelle auf eine Barriere gestoßen?

Gerne können Sie Ihren Schlichtungsantrag auch online stellen:

**[www.barrierefreiheit-bw.de/
barrierefreiheitdurchsetzen/
schlichtungsantrag/
antragsformular](http://www.barrierefreiheit-bw.de/barrierefreiheitdurchsetzen/schlichtungsantrag/antragsformular)**



Vorträge, Schulungs- und Sensibilisierungsangebote

Bauen, öffentlicher Raum & Mobilität

Das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) hat im Bereich Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität bis Ende 2023 insgesamt acht Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt. Bei diesen haben die Beratenden Oliver Appel und Philipp Metz in Impulsvorträgen und umfangreichen Schulungen über die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit informiert. Dabei ging es um den öffentlichen Verkehrsraum, zum Beispiel an Haltestellen und Straßenquerungen, sowie um die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Zur Sensibilisierung fand unter anderem ein Selbsterfahrungskurs beim Regierungspräsidium Stuttgart statt. Durch diesen konnten die Teilnehmenden anhand von Rollstühlen, Brillen zur Simulation verschiedener Sehbehinderungen und Langstöcken Mobilitäts- und Seheinschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum selbst erleben. Sämtliche Vorträge, Schulungen, Informationsstände und Sensibilisierungsmaßnahmen setzte das LZ-BARR vor Ort im Rahmen von Veranstaltungen öffentlicher Stellen, Verbände oder gemeinnütziger Einrichtungen um. Dazu wurden die Beratenden entweder als Referierende eingeladen oder sie sind aktiv auf Veranstaltende und die Zielgruppe des Landeszentrums Barrierefreiheit zugegangen.



Oliver Appel (3. v. l.) mit einigen Teilnehmenden des Selbsterfahrungskurses beim Regierungspräsidium Stuttgart. Foto: Regierungspräsidium Stuttgart

Mediale Barrierefreiheit

Im Dezember 2023 führte das Landeszentrum Barrierefreiheit während einer Tagung der Beratenden des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Medienzentren zwei Schulungen vor Ort durch. In diesen zeigte Martin Karger, der Beratende für mediale Barrierefreiheit des LZ-BARR, wie PowerPoint-Dokumente nach den Vorgaben der EN 301 549 erstellt werden, sodass sie barrierefrei sind. Er gab praktische Tipps, sprach über typische Fehler, die in PowerPoint von Nutzenden gemacht werden, und stellte diejenigen Handgriffe vor, die das Dokument für alle zugänglich machen. Am Ende wurde die Präsentation mittels weiterer Hilfssoftware in ein konformes (barrierefreies) PDF/UA umgewandelt.

Philipp Metz

Beratung Bauen,
öffentlicher
Raum & Mobilität

Martin Karger

Beratung IT,
digitale Medien
& Dokumente

Vernetzung in ganz Deutschland

Um fachlich stets auf dem neuesten Stand zu sein, nehmen die Mitarbeitenden des Landeszentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR) nicht nur regelmäßig an Fortbildungen teil, sondern vernetzen sich auch mit anderen Agierenden.

Neben Baden-Württemberg unterhalten sechs andere Bundesländer Landesfachstellen für Barrierefreiheit mit ähnlich umfassender Ausrichtung, weitere befinden sich derzeit im Aufbau. Unter Federführung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit tauschen sich die Fachstellen zweimal jährlich auf Leitungsebene aus, um bezüglich aktueller Entwicklungen im Bund und in den Ländern gut informiert zu sein. Während dieser Konferenzen sprechen die Teilnehmenden über neue, gegebenenfalls gemeinsame Vorhaben, aber auch über einzelne Themen aus den Fachrichtungen, zum Beispiel mediale Barrierefreiheit und Hochbau (Bauen von Gebäuden).

Auf Initiative des LZ-BARR diskutieren zwei auf Hochbau und Mobilität spezialisierte Arbeitsgruppen der Fachstellen in vierteljährlichen Treffen über aktuelle und fachspezifische Themen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit. Hierbei geht es neben Lösungsansätzen für konkrete Problemstellungen auch darum, Strategien oder Kooperationen zur Beförderung von Barrierefreiheit in Deutschland zu entwickeln. Im Bereich mediale Barrierefreiheit tauschen sich die verschiedenen Fachleute bisher anlassbezogen aus.

Durchsetzungs-, Schlichtungs-, Ombuds- oder Beschwerdestellen gibt es in allen Bundesländern. Sie treffen sich regel-

mäßig zum gemeinsamen Austausch über Inhalte und thematisieren auch mögliche gemeinsame Projekte in der Zukunft.

Fachlicher Austausch in Baden-Württemberg

Die Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg und die Hochschule der Medien in Stuttgart sind wichtige Kooperationspartnerinnen des LZ-BARR, vor allem im Hinblick auf den Wissensaustausch zu technischen Fragen und neuen Entwicklungen der medialen Barrierefreiheit.

Für eine alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung – die Entwicklung des Wohn-, Arbeits- und Lebensumfelds im Stadtteil oder Dorf – bringt das Landeszentrum Barrierefreiheit seine Expertise und Erfahrungen im Netzwerk Quartier 2030 ein. In diesem Zusammenschluss sind zahlreiche Agierende der Landes- und Kommunalebene sowie aus der Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg vertreten.

Mit der Landesbehindertenbeauftragten Simone Fischer, den kommunalen Behindertenbeauftragten sowie mit verschiedenen Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg ist das Landeszentrum Barrierefreiheit ebenfalls gut vernetzt und tauscht sich regelmäßig aus.

Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

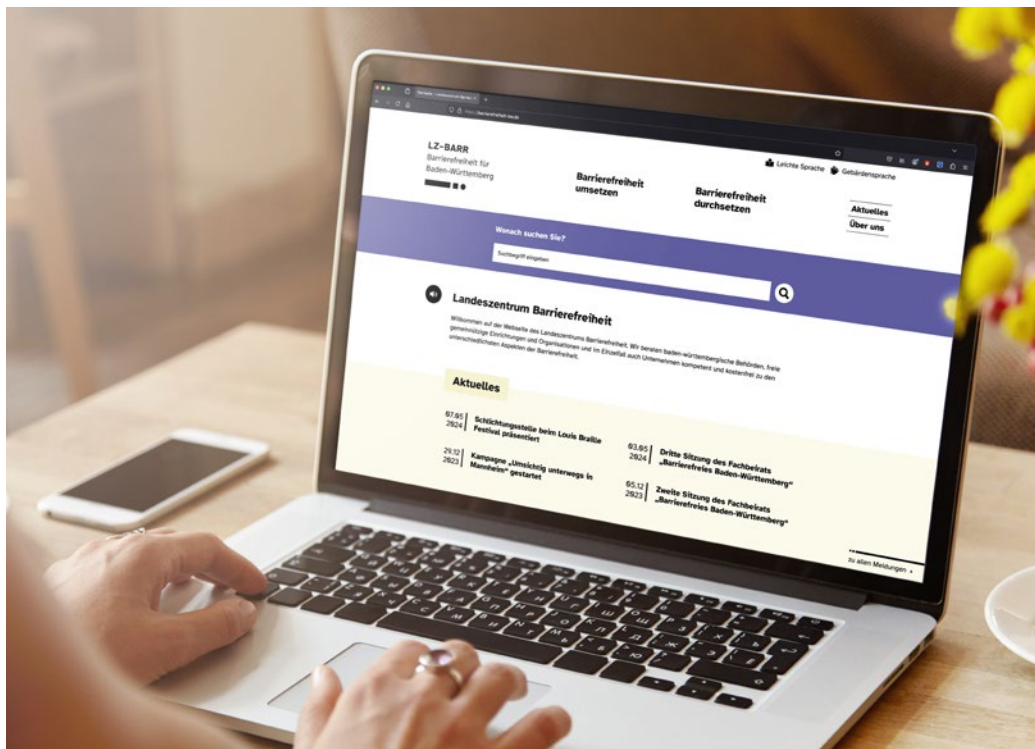
Die Öffentlichkeitsarbeit des Landeszentrums Barrierefreiheit

Unter seinem langen Namen „Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg“ wird das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) eingeführt. Zur Aufgabe des LZ-BARR gehören nach L-BGG auch die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift tritt das Landeszentrum Barrierefreiheit unter eigenem Logo und Briefkopf auf. Zum charakteristischen Stil (Corporate Design) des LZ-BARR gehört unter anderem eine barrierefreie Schriftart. Zum Tätigkeitsbeginn hat das Landeszentrum Barrierefreiheit in Kooperation mit einer Agentur verschiedene Materialien erarbeitet wie Flyer mit der Vorstellung des gesamten Angebots, Flyer zur Schlichtungsstelle, Roll-ups für Veranstaltungen und Visitenkarten. Für zusätzliche

Produkte wurden Vorlagen erstellt. Dieser Grundbestand wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Auf der Website des LZ-BARR finden Interessierte umfassende Informationen über die unterschiedlichen Angebote des Landeszentrums Barrierefreiheit und aktuelle Themen. Mithilfe seines Internetauftritts möchte das LZ-BARR die breite Öffentlichkeit sensibilisieren und zur Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit beitragen.



Die Startseite der Website vom Landeszentrum Barrierefreiheit.
Fotovorlage: wayhomestudio – freepik.com.
Fotovorlage Flyer nächste Seite: Kreativ plus.
Fotovorlage Visitenkarten nächste Seite: SdecoretMockup.

LZ-BARR

Barrierefreiheit für
Baden-Württemberg



Die Symbole im Logo

Die Bildmarke des Landesentrums Barrierefreiheit kann bei Veröffentlichungen auch in senkrechter Position als Ausrufezeichen verwendet werden und so die Bedeutung von Barrierefreiheit unterstreichen.



Flyer

Der allgemeine Flyer des LZ-BARR, rechts daneben der Flyer zur Schlichtungsstelle.

Visitenkarten

Damit die Visitenkarten für alle Empfangenden wahrnehmbar sind, legte das LZ-BARR besonderen Wert auf deren Barrierefreiheit. Deshalb sind die wesentlichen Informationen in Punktschrift mithilfe eines durchsichtigen Lacks aufgetragen. Somit sind die Angaben für blinde und sehbehinderte Menschen ertastbar, die Brailleschrift lesen können. Die enthaltenen QR-Codes ermöglichen zudem das Abrufen und Speichern der zugehörigen digitalen Visitenkarten auch für Screenreader-Nutzende.



Das Landeszentrum Barrierefreiheit nahm 2022 und 2023 die Gelegenheit wahr, sich und sein breit gefächertes Angebot bekannt zu machen. Zu diesem Zweck suchten die Mitarbeitenden zum Beispiel Landesbehörden, Kommunen, Sprengelversammlungen und gemeinnützige Organisationen sowie diverse Veranstaltungen auf. Dort haben sie Fachvorträge und Präsentationen gehalten, Sensibilisie-

rungsmaßnahmen durchgeführt und mit Informationsständen und -materialien aufgewartet.

2022 hat das LZ-BARR zudem, gemeinsam mit der Durchsetzungsstelle des Bundes und den Durchsetzungsstellen anderer Bundesländer, an Erklärvideos zu digitaler Barrierefreiheit und der Arbeit der Durchsetzungsstellen mitgewirkt.

Veranstaltungen



V. l.: Dr. Werner Jost, Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e. V. und Jutta Pagel-Steidl, Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., Nanette Peithmann, LZ-BARR, sowie Hans-Jürgen Hillenhagen, LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg und Bundesverband Neurofibromatose e. V. bei der Messe REHAB 2023 in Karlsruhe. Foto: Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung (LVKM) Baden-Württemberg e. V.



Panel-Diskussion

DIGITALE
BARRIEREFREIHEIT

- Moderation: Udo Weimar, LebensPhasenHaus Tübingen
- Oliver Appel, Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR)
- Maurice Bremer, Freiberuflicher Accessibility Consultant
- Simone Fischer, Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg
- Yehya Mohamad, Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik FIT
- André Peters, Diakonie Baden
- Susan Pusunc-Meier, Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR)
- Alexander Roos, Hochschule der Medien



Podiumsdiskussion beim Accessibility Day 2023 an der Hochschule der Medien in Stuttgart.
Foto: LZ-BARR/Martin Karger

Das LZ-BARR beim Accessibility Day in Stuttgart und bei der Messe REHAB in Karlsruhe

Ende April 2023 sprach Oliver Appel im Rahmen des Accessibility Days an der Hochschule der Medien in Stuttgart bei einer Podiumsdiskussion unter anderem über die Vorteile von Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen des Alltags. Im Juni 2023 war das Team des LZ-BARR

am Stand der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (LAG Selbsthilfe) bei der Messe REHAB in Karlsruhe zu Gast und hat vor Ort die Schlichtungsstelle beworben.

Nanette Peithmann
Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeiten des Landesentrums Barrierefreiheit 2022 und 2023 in Zahlen

97

Beratungen

- 39** Beratungen Bauen Gebäude
- 34** Beratungen öffentlicher Raum & Mobilität
- 21** Beratungen mediale Barrierefreiheit
- 3** Beratungen Information & Kommunikation

Umsetzende Stellen

- 60 x** kommunale Einrichtungen & Behörden
(Landkreis, Gemeinde, Stadt)
- 24 x** Landeseinrichtungen & -behörden
- 7 x** gemeinnützige Organisationen
- 4 x** Unternehmen
- 1 x** Studienarbeit
- 1 x** Sonstige

Ratsuchende

- 30 x** kommunale Behindertenbeauftragte
- 23 x** kommunale Einrichtungen & Behörden
- 23 x** Landeseinrichtungen & -behörden
- 11 x** Dienstleistende für öffentliche oder
gemeinnützige Stellen, wie zum Beispiel
Planungsbüros, Webagenturen oder
Unternehmen der öffentlichen Hand
- 6 x** gemeinnützige Organisationen
- 2 x** Unternehmen
- 1 x** Landesbehindertenbeauftragte
- 1 x** Sonstige

10

Schlichtungs- anträge

- 7** Anträge waren zulässig:
- 1 x** öffentlicher Raum &
Mobilität
- 6 x** mediale Barrierefreiheit

Stand der Schlichtungen

- 4 x** wurden Schlichtungs-
verfahren durch Besei-
tigung der Mängel oder
Einigung beendet.
- 3 x** ist die Umsetzung der
Barrierefreiheit noch
nicht abgeschlossen.

Was sind unzulässige Anträge?

- 3 x** war die Schlichtungs-
stelle des LZ-BARR
nicht zuständig:
- 1 x** lag die Zuständigkeit
bei der Schlichtungs-
stelle des Bundes,
- 1 x** ging es um eine Barrie-
re im privatrechtlichen
Bereich,
- 1 x** ging es nicht um
Barrierefreiheit.

Impressum

Landeszentrum Barrierefreiheit

Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 123-3636
Internet: www.barrierefreiheit-bw.de

Redaktion

Nanette Peithmann, Susan Pusunc-Meier

Autorinnen und Autoren

Oliver Appel, Martin Karger,
Manne Lucha, Philipp Metz,
Nanette Peithmann, Susan Pusunc-Meier,
Noemi Werner, Mark Wurlitzer

Korrektorat

Katja Rosenbohm (Die Orthografin),
Andrea Görsch (Wortladen)

Fotonachweise Titel

Foto l. o.: xartproduction – stock.adobe.com
Foto r. o.: ramonAlberich/Depositphotos.com
Foto l. u.: Bliss – stock.adobe.com
Foto r. u.: robin-clouet.fr – stock.adobe.com

Fotonachweise Umschlag hinten

Foto l. o.: xartproduction – stock.adobe.com
Foto r. o.: LVKM Baden-Württemberg e. V.
Foto l. u.: Regierungspräsidium Stuttgart
Foto r. u.: elypse – stock.adobe.com

Fotonachweise Innenseiten

Foto Seite 3: Sozialministerium
Baden-Württemberg.
Fotos Seiten 4, 6, 8, 9, 11, 13 und 15:
Kristijan Matić, im Auftrag des LZ-BARR.
Andere: Bildnachweis direkt am Bild.

Corporate Design

6grad51, anatom5

Satz & Layout

Kreativ plus Gesellschaft für Werbung
und Kommunikation mbH

Barrierefreies PDF-Dokument

BIT-Zentrum des Bayerischen Blinden-
und Sehbehindertenbunds e. V.

Druck

Gemeindepsychiatrisches Zentrum
Überlingen gGmbH

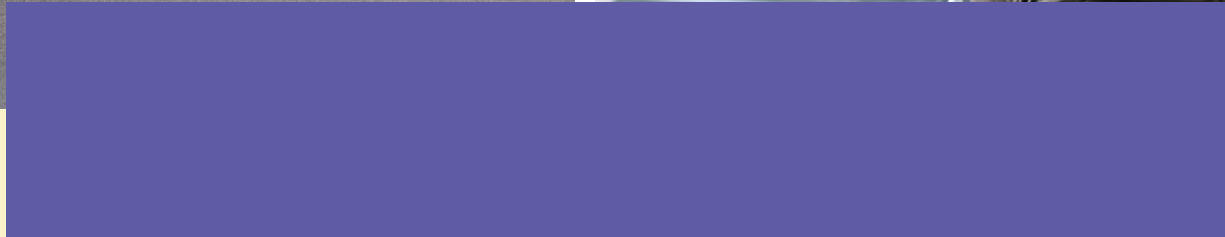
Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg